



Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

28.05.2020

Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen

Sachdarstellung:

1. Bisherige Wärmeversorgungssatzung

Die Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen wurde vom Gemeinderat am 28.04.1994 beschlossen und trat am 22.06.1994 in Kraft. Der Gemeinderat hat am 02.11.2000 eine Änderung der Wärmeversorgungssatzung beschlossen; diese trat am 01.07.1997 rückwirkend in Kraft.

Wesentlicher Inhalt der Wärmeversorgungssatzung ist die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwang für die Wärmeversorgung in den Gebieten Rappenschneller, Jakobswiese und Altes Krankenhaus. Es besteht somit in Hüfingen seit vielen Jahren ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Wärmeversorgung in den genannten Gebieten.

2. Klimapolitische und wirtschaftliche Hintergründe für den Anschluss- und Benutzungszwang

- Deutschlands Langfristziel ist es, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen mindestens 55 Prozent unter dem Niveau von 1990 liegen. Diese Ziele sind nur zu erreichen durch Anstrengungen in allen Sektoren. Dabei stellt die Wärme für das Gelingen der Energiewende den größten Hebel dar.

In Hüfingen ist der Klimaschutz seit Jahrzehnten ein zentrales Thema der Stadtentwicklung. Stadt und Stadtwerke treiben die Energiewende im Rahmen ihrer Möglichkeiten sukzessive voran. Der Ausbau der Nahwärmeversorgung ist ein Beitrag der Stadt Hüfingen zum Erreichen dieses wichtigen und anspruchsvollen Ziels. Die Stadtwerke Hüfingen betreiben in der Kernstadt aktuell drei Wärmenetze: Hohen, Bleichewiese sowie Lindenpark/Jakobswiese. Versorgt werden damit öffentliche Einrichtungen und Privatkunden.

Die hocheffizienten, überwiegend mit regenerativen Energieträgern betriebenen Kraftwerke ersparen der Umwelt inzwischen über **2.100 Tonnen klimaschädliches CO₂ pro Jahr** im Vergleich zu einer konventionellen Beheizung – und damit 400 Tonnen mehr als 2015 (1.700 Tonnen/Jahr). Die Steigerung basiert unter anderem auf einer Integration von Wärmespeichern und der Erhöhung des Anteils regenerativer Brennstoffe; seit 2019 zum Beispiel wird die Anlage Bleichewiese ausschließlich mit Holzhackschnitzeln befeuert.

Die Stadtwerke bauen die Nutzung erneuerbarer Energien gezielt aus. In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt rund 1,6 Mio. Euro im Bereich Wärme investiert, unter anderem in Wärmespeicher, Erneuerung BHKW Lucian-Reich-Schule, Wärmeanlagentechnik Lucian-Reich-Schule, Wärmeanlagentechnik Bleichewiese, Übergabestationen, Wärmeverteilung von Hohenstraße 29 bis Rappenschneller 3. 2020 wird der Burgplatz wärmetechnisch erschlossen.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere die **Verunreinigung der Luft** vorzubeugen, der globalen Klimaerwärmung entgegenzuwirken sowie den Klimaschutz zu gewährleisten strebt die Stadt Hüfingen weiterhin eine möglichst hohe Versorgungsdichte an die Wärmeversorgung an.

Für die Standortkommune ist eine netzgebundene Wärmeversorgung mit lokaler Versorgungssicherheit verbunden. Insbesondere Netze mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien halten Kaufkraft am Ort, die bei der Nutzung fossiler Energieträger ins Ausland abfließt. Eine kommunale Eigentümerschaft trägt hierzu zusätzlich bei.

- Mit der Wärmeversorgung bietet die Kommune zudem ein **wichtiges Infrastrukturelement** an. Wie schon die Bereitstellung von Wasser und Abwasser entlastet auch die zentrale Wärmeversorgung von individuellen Aufwendungen: Auch hier ist eine gemeinschaftliche Erledigung effizienter und in der Regel günstiger.
- Für eine umfassende Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet können **koordinierte Entscheidungen der Stadt** einen weitaus höheren Einfluss haben als unkoordinierte Individualentscheidungen einzelner Gebäudeeigentümer.
- Die **hohen Investitionen** der Stadt Hüfingen in die Wärmeversorgung und die Auslastung der Anlagen sind weiterhin durch den Anschluss- und Benutzungszwang abzusichern. Wärmenetze als langlebige Infrastruktur erfordern ein langfristiges Engagement und eine stabile finanzielle Struktur der Stadtwerke. Die Nahwärmeversorgung befindet sich im Wettbewerb mit Gas, Heizöl und Strom und benötigt eine stabile politische Unterstützung.
- Im Übrigen besteht nicht nur ein Anschluss- und Benutzungszwang, sondern jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks hat ein **Anschluss- und ein Benutzungsrecht**. Zudem enthält die Satzung eine **Befreiungsmöglichkeit**, wenn der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt wird.
- Last but not least: Der erwirtschaftete Gewinn der Stadtwerke Hüfingen bleibt in der Stadt und kommt dort der **Lebensqualität** zugute. Die Stadtwerke Hüfingen führen Steuern und Konzessionsabgaben an den Stadthaushalt ab; diese dienen dort zum Beispiel der Finanzierung der Kindergartenplätze oder der Schulen, sogenannte **kommunale Wertschöpfungskette**. Der Gewinn der Großkonzerne wird hingegen an Aktionäre ausgeschüttet, die an Hüfingen kein Interesse haben.

3. Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung

Rechtsgrundlage für die Wärmeversorgungssatzung ist u.a. § 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung und die Versorgung mit **Nah- und Fernwärme** und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens **einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen** (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) Die Satzung kann bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets oder auf bestimmte Gruppen von Grundstücken, Gewerbebetrieben oder Personen beschränken (§ 11 Gemeindeordnung).

4. Änderung der Wärmeversorgungssatzung

Der bisherige Geltungsbereich der Wärmeversorgungssatzung wird **nicht** verändert. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt weiterhin in den Gebieten Rappenschneller, Jakobswiese und Altes Krankenhaus.

Im Wesentlichen wird die Regelung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang neu gefasst (siehe § 3 a neu).

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind in der als Anlage beigefügten Satzung gekennzeichnet (blaue Schrift und Streichungen).

Da die Regelung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang neu zu fassen ist, wird aus Gründen der Rechtsicherheit dringend empfohlen die Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen rückwirkend zum 01.01.2015 entsprechend der Anlage A zu erlassen.

Beschlussvorschlag

Die Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen wird entsprechend der Anlage A mit Anlage 1 bis 3 erlassen und tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
